

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfs-
berg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Liebenfels

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktge-
meinde Rosegg

Stipendium für Filmschaffende inkl. Wohn- und Arbeits-
möglichkeit in Villach

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Genehmigung des
Teilbebauungsplanes „Fremdenpension Schluga“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Apotheken
im Bezirk Spittal – Betriebszeiten und Bereitschafts-
dienst

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Völkermarkt: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung
9560 Feldkirchen, Markstein-Siedlung 2, 4, 11, 13, 15

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Sied-
lungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das
BVH 366, 3. BA

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum
Jahreswechsel

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Köchin/Koch in Vollbeschäftigung

Küchenhilfskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Chirurgie

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 23. November 2017

72. Verordnung: Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages

73. Verordnung: Kärntner Heimverordnung; Änderung

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Liebenfels**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. November 2017, Zl. 03-Ro-66-1/6-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 5. Juli 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4a/2016) eine Teilfläche ca. 255 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 35, KG Hardegg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(4b/2016) eine Teilfläche von ca. 210 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 35, KG Hardegg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

(4c/2016) eine Teilfläche von ca. 310 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 36/2, KG Hardegg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (5/2016) eine Teilfläche von ca. 160 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 337, KG Hardegg, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

3. (6a/2016) eine Teilfläche von ca. 1.680 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 670, 673, 680/2, 681/2, KG Hardegg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(6b/2016) eine Teilfläche von ca. 635 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 670 und 673, KG Hardegg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle – Auszugshaus (§ 5 K-GplG 1995),

4. (10/2016) eine Teilfläche von ca. 420 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 85, KG Sörgerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. November 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Rosegg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rosegg hat mit Beschluss vom 27. September 2017 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten aufgehoben:

01/2017 Grundstück Nr. 606/4, KG Emmersdorf, im Ausmaß von 1.442 m²

02/2017 Grundstück Nr. 1121, KG Rosegg, im Ausmaß von 2.626 m²

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. November 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Stipendium für Filmschaffende
inkl. Wohn- und Arbeitsmöglichkeit in Villach**

Das Land Kärnten vergibt in Kooperation mit der Stadt Villach für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. September 2018 ein mit € 3.600,- dotiertes Stipendium für Filmschaffende inkl. Wohnmöglichkeit und Arbeitsplatz in Villach.

Antragsberechtigt sind sowohl aufstrebende als auch etablierte Filmschaffende, die entweder

die Herstellung eines Kurz-, Dokumentar-, Kunst- oder Animationsfilm beabsichtigen

oder

die Erstellung eines Drehbuchs bzw. eine Stoffentwicklung (offen für alle Formate) planen.

Filmschaffende, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen digital in einer pdf-Datei (max. 15. MB pro Mail) bis 15. Februar 2018 an abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at zu übermitteln. Nähere Details und Bewerbungsunterlagen unter: www.kulturchannel.at/Ausschreibungen

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. November 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Erika N a p e t s c h n i g

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat mit Bescheid vom 18. Oktober 2017, Zahl: HE3-BAU-2427/2016 (010/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor, am 14. Dezember 2016 beschlossenen Teilbebauungsplan „Fremdenpension Schluga“, Zahl: 610-1/2016/He, für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 528/3, KG Görtschach, im Ausmaß von ca. 2.939 m², genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

Hermagor, am 22. November 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. (FH) H e b e i n

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 28. November 2017, Zahl SP3-ALL-490/2011 (032/2017), mit der die Grundsatzverordnung betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal an der Drau geändert wird.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 8. September 2011, Zahl SP3-ALL-490/2011 (013/2011), betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal an der Drau, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 8. Mai 2017, Zahl SP3-ALL-490/2011 (024/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„§ 1
Betriebszeiten

(1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden die Betriebszeiten der Apotheken des Bezirkes Spittal wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Spittal an der Drau:

Für die „Hubertus-Apotheke“, die „Hygiea-Apotheke“, die „Malchus-Apotheke“ und die „Tauern-Apotheke“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

An Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr hat jeweils jene Apotheke offen zu halten, die bis 12.00 Uhr den Bereitschaftsdienst versieht. Den anderen Apotheken steht es frei,

an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr ebenfalls offen zu halten.

An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten dürfen die „Hubertus-Apotheke“, die „Hygiea-Apotheke“, die „Malchus-Apotheke“ und die „Tauern-Apotheke“ auch nachmittags von 12.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

Bereitschaftsdienst

(1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden für die Bereitschaftsdienste der Apotheken des Bezirkes Spittal folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: „Hubertus-Apotheke“, „Hygiea-Apotheke“, „Malchus-Apotheke“, „Tauern-Apotheke“, alle Spittal an der Drau;

Gruppe 2: „Laurentius-Apotheke“, Greifenburg; „Adler-Apotheke“, Obervellach; „Jakobus-Apotheke“, Seeboden; „Paracelsus-Apotheke“, Radenthein,

Gruppe 3: „Teurnia-Apotheke“, Möllbrücke; „See-Apotheke“, Millstatt; „Kur-Apotheke“, Bad Kleinkirchheim; „Heiligegeist-Apotheke“, Gmünd.

(2) Der Bereitschaftsdienst der Gruppe 1 beginnt am Samstag, dem 6. Jänner 2018, um 12.00 Uhr mit der Tauern-Apotheke, wird in der Woche ab Samstag, dem 13. Jänner 2018, mit der Malchus-Apotheke, in der Woche ab Samstag, dem 20. Jänner 2018, mit der Hygiea-Apotheke und in der Woche ab Samstag, dem 27. Jänner 2018, mit der Hubertus-Apotheke fortgesetzt und wechselt in der Folge wöchentlich. Der Bereitschaftsdienst der angeführten Apotheken beginnt jeweils am Samstag um 12.00 Uhr und endet am darauf folgenden Samstag um 12.00 Uhr. Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Samstagswechsel Bereitschaftsdienst hätte.“

3. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen den Bereitschaftsdienst in Ruferreichbarkeit versehen.“

4. Dem § 5 wird folgender Absatz (5) angefügt:

„(5) Die Verordnung vom 28. November 2017, Zahl SP3-ALL-490/2011 (032/2017), tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft; ausgenommen § 2 Abs. 6 zweiter Satz, dieser tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Spittal an der Drau, am 28. November 2017

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 2 mit dem Haus Gutensteiner Straße 5, EZ 100, EZ 209, jeweils KG 76021 Unterloibach und EZ 61 KG 76024 Woroujach, im Gesamtausmaß von 124.820 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 22. November 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert Klösch

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

Thermische Sanierung – 9560 Feldkirchen, Markstein-Siedlung 2, 4, 11, 13, 15 – 5 Wohnhäuser mit 53 Wohneinheiten.

KG 72336 Sittich, EZ 401, Parz.Nr. 563, 564, 565, 567 Wohnanlage mit 5 Wohnhäuser und 53 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9560 Feldkirchen

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018 – Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. Dezember 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotsöffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. November 2017

Die Geschäftsführung:
Wolfgang Ruschitzka Carmen Ochsenhofner

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9161 Maria Rain eine Wohnhausanlage mit 12 WE (BVH 366, 3.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 30. November 2017 bis 7. Dezember 2017 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 1. Dezember 2017 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 2018

Voraussichtliche Fertigstellung: Juli 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 366 – Wohnhausanlage Maria Rain, 3.BAarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 11. Jänner 2018 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 11. Jänner 2018 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 11. Juli 2018 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 22. November 2017

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald Reppar

■ **MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2017 erscheint am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017.
Die erste Ausgabe im Jahr 2018 erscheint am Donnerstag, dem 11. Jänner 2018.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.